



Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Grünfläche auf Flst. 1955 in Höhe Baienfurter Straße 33/35 im Baugebiet „Baienfurter Ösch – 2. Änderung“ und der Umgrenzungsfläche im Baugebiet „Baienfurter Ösch - Änderung“ in Höhe Brandenburger Straße 26

Die Grünfläche des Baugebiets „Baienfurter Ösch – 2. Änderung“ und die Umgrenzungsfläche in Verlängerung, Baugebiet „Baienfurter Ösch – Änderung“ (Pflanzgebot zur Umgrenzung von Flächen u.a.), Flst. Nr. 1955, werden gemäß § 5 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG), in der Fassung vom 07.02.2023, mit Wirkung zum 21.03.2023 (endgültige Überlassung für den Verkehr) als beschränkt öffentliche Wege, mit Nutzungsbeschränkung für Fußgänger, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 StrG BW eingestuft.

Die genaue Widmungsfläche ist auf dem nachfolgenden Lageplan der Stadtplanung und Bauordnung vom 14.03.2023 orange schraffiert dargestellt und beträgt 244m²:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung gemäß § 5 Abs. 3 StrG (Einstufung) kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Weingarten, Kirchstraße 1, 88250 Weingarten eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Widmung.

Stadtverwaltung Weingarten, den 20.03.2023

Clemens Moll
Oberbürgermeister